

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 19. Februar 1906.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Errichtung eines neuen königlichen Hoftheaters. Vom 17. Februar 1906. — **Gesetz**, betreffend Änderung des Vergabegesetz. Vom 17. Februar 1906. — **Verfügung** des Ministeriums des Innern, betreffend die Abgabe des Wigninns in den Apotheken. Vom 29. Januar 1906.

Gesetz,

betreffend die Errichtung eines neuen königlichen Hoftheaters. Vom 17. Februar 1906.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Als Beitrag zu den Baukosten des Interimtheaters in Stuttgart werden 350 000 M. bestimmt.

Das Interimtheater bleibt zur Verfügung der Civilistenverwaltung; diese ist zur Unterhaltung des Gebäudes für die Dauer seiner Benützung verpflichtet.

Eine Ersatzpflicht des Staats für das Interimtheater oder für ein weiteres auf dem Grund und Boden der Kronotation bestehendes oder in Zukunft zu erstellendes Theatergebäude mit Ausnahme des in Art. 2 bezeichneten Hoftheaters, sowie, vom Tag der Inbetriebsetzung des neuen Hoftheaters ab, für das Kullissenhaus ist für die Fälle eines zufälligen Schadens oder eines völligen, durch unabwendbare, nicht gewöhnliche Ereignisse entstehenden Untergangs ausgeschlossen.